

genannten Erzeugnisse, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind, eine Entschädigung zu gewähren. Wenn es sich um eines der in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse handelt, darf der Rücknahmepreis nicht das Niveau übersteigen, das sich aus der Anwendung des § 15 ergibt. Bei Anwendung der Vermarktungsregeln, die auf eine Begrenzung der Angebotsmenge der in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse abzielen, können die Erzeugerorganisationen beschließen, daß Erzeugnisse, die den Qualitätsnormen, nicht aber den vorgenannten Vermarktungsregeln entsprechen, nicht zum Verkauf angeboten werden. Die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen gewähren den angeschlossenen Erzeugern in diesem Fall eine nach dem Rücknahmepreis berechnete Entschädigung für die unverkauften Mengen. Die Erzeugerorganisation darf über die so aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse nur in <er Weise verfügen, daß der normale Absatz der betreffenden Erzeugung nicht behindert wird. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird von den der Organisation beigetretenen Erzeugern ein Interventionsfonds gebildet. Dieser wird durch Beiträge finanziert, die an Hand der in den Handel gebrachten Mengen berechnet werden.

(2) Die Erzeugerorganisation teilt der zuständigen Behörde vor Beginn des Zeitabschnittes, in dem die Rücknahmepreise angewandt werden, folgende Angaben mit:

1. Liste der Erzeugnisse, bei denen sie das in Abs. 1 genannte System anwenden will,
2. Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise angewandt werden,
3. Höhe der vorgesehenen und angewandten Rücknahmepreise.

(3) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen die für die Absätze 1 und 2 erforderlichen Festlegungen treffen.

IV.

Preis- und Interventionsregelung

§ 15

Rücknahmepreisfestsetzung

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr und jedes der in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse können maximale Rücknahmepreise für das ganze Wirtschaftsjahr oder für einzelne Zeitabschnitte festgesetzt werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die Preise gemäß Abs. 1 auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise festsetzen.

§ 16

Finanzieller Ausgleich

(1) Den Erzeugerorganisationen, die Interventionen im Rahmen des § 14 durchführen, wird ein finanzieller Ausgleich gewährt, sofern

1. Rücknahmepreise nach § 15 festgesetzt sind,
2. die den angeschlossenen Erzeugern gewährte Entschädigung für die aus dem Markt genommenen Erzeugnismengen den Betrag nicht überschreitet, der sich aus der Anwendung des nach § 14 gewährten Rücknahmepreises auf diese Mengen ergibt.

(2) Der finanzielle Ausgleich entspricht wertmäßig den von den Erzeugerorganisationen gezahlten Entschädigungen abzüglich der Nettoeinnahmen aus den Erzeugnissen, die aus dem Markt genommen werden.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird in vollem Umfang den Erzeugerorganisationen gezahlt, die für ein bestimmtes Erzeugnis bei der zuständigen Stelle spätestens am 30. Tag nach Ablauf der Geltungsdauer des maximalen Rücknahmepreises für dieses Erzeugnis den Antrag gestellt haben. Verzögert sich die Einreichung des Antrags um nicht mehr als 30 Tage, so werden 20 Prozent des finanziellen Ausgleichs einbehalten, 50 Prozent werden einbehalten, wenn die Frist um mehr als 30, jedoch nicht mehr als 60 Tage überschritten wird. Bei einer Verzögerung um mehr als 60 Tage wird kein finanzieller Ausgleich gewährt.

(4) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften und in der Bundesrepublik

Deutschland geltenden Bestimmungen Einzelheiten, insbesondere die Höhe und das Verfahren des finanziellen Ausgleichs, regeln.

(5) Der § 16 gilt unbeschadet der gemäß §§ 5 und 6 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen.

§ 17

Begrenzung der Interventionsmaßnahmen

Die nach Maßgabe dieser Durchführungsverordnung vorgenommenen Interventionsmaßnahmen können sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, die in dem Wirtschaftsjahr vermarktet werden, in dem sie geerntet worden sind.

§ 18

Absatz von aus dem Handel gezogenen Erzeugnissen

(1) Der Absatz der im Rahmen von § 16 aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse erfolgt wahlweise bei allen Erzeugnissen durch

1. kostenlose Verteilung an Wohltätigkeitseinrichtungen, an karitative Stiftungen und an Personen, die Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen,
2. Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken,
3. Verwendung in frischem Zustand als Futtermittel,
4. kostenlose Verteilung an Schulkinder,
5. kostenlose Verteilung an Justizvollzugsanstalten und Ferienlager sowie Krankenhäuser und Altenheime.

(2) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen

1. die erforderlichen Maßnahmen festlegen, damit die Mengen gemäß Abs. 1 Ziff. 4 zusätzlich zu den normalerweise von den Schulkantinen eingekauften Mengen verteilt werden,
2. die erforderlichen Maßnahmen festlegen, damit die Mengen gemäß Abs. 1 Ziff. 5 zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden sowie
3. weitere Einzelheiten zur Durchführung des Abs. 1 regeln.

V.

Handelsregelungen

§ 19

Referenzpreise und Ausgleichsabgaben

(1) Um Störungen infolge von Angeboten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten zu anomalen Preisen zu vermeiden, werden jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres für die in der Anlage 3 genannten Erzeugnisse Referenzpreise festgesetzt. Diese Preise werden für jedes Wirtschaftsjahr oder für die einzelnen Zeitabschnitte festgesetzt, in die das Wirtschaftsjahr entsprechend der jahreszeitlich bedingten Entwicklung unterteilt werden kann.

(2) Der Minister setzt durch Verfügung fest

1. die in Abs. 1 genannten Preise auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgelegten Preise,
2. Ausgleichsabgaben für diejenigen Erzeugnisse, für die Referenzpreise festgesetzt sind, auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen in der dort geltenden Höhe,
3. im Bedarfsfall Ausgleichsabgaben für die in Ziff. 2 genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der §§ 20 bis 24, soweit in den Europäischen Gemeinschaften keine Ausgleichsabgaben festgesetzt sind.

(3) Bei Einfuhren der in der Anlage 3 genannten Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird eine Aus-